Handelsname : GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG FLÜSSIG

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Mehrfachfluat zur Verhinderung von Wassereindringung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit

stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46 D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich: Telefon: 07733/9931-0 Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft: Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),

Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland: 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich: +43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Akute Toxizität, Kategorie 4, Verschlucken, H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Akute Toxizität/4

Symbol:

Achtung

Signalwort:

Gefahrenhinweise: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Sicherheitshinweise: P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

Druckdatum: 20.12.18 überarbeitet: 19.12.2018 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 15.11.14) 2 von 10

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen

P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt kann die Augen und die Haut reizen

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

CAS-Nr./	Chemische	Konzentration	Verordnung (EG)
EG-Nr./	Bezeichnung	[%]	Nr. 1272/2008
Index-Nr.			
16871-71-9/	Zinkhexafluorosilikat	< 10	Achtung: Acut. Tox 4. H302
240-894-1			Aquatic Acut. H400
			Aquatic Chron. H410
10070 50 0		. 40	0.61 4 4 7 0.11004
18972-56-0	Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat	< 10	Gefahr: Acut. Tox.3 H301
241-022-0			

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicher-

heitsblatt vorzeigen).

Einatmen: Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an

die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder

Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt: Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser

mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

Druckdatum: 20.12.18 überarbeitet: 19.12.2018 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 15.11.14) 3 von 10

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar, auf Umgebung abstimmen:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum

bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können ätzende und sehr giftige Gase freigesetzt

werden (SiF₄, HF).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vor-

schriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichts-Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Ver-

fahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe/Aerosole und Sprühnebel nicht einatmen. Arbeitsplatz-

grenzwerte einhalten. Gefahrenzone räumen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe

oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den

gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

Druckdatum: 20.12.18 überarbeitet: 19.12.2018 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 15.11.14) 4 von 10

Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von ätzenden und giftigen Gasen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern

Behälter: lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht

lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen: Nicht zusammen mit Laugen und starken Säuren lagern. Von

Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen: Mehrfachfluat zur Verhinderung von Wassereindringung

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	18972-56-0	Magnesiumhexafluosili- cat-6-hydrat	241-022-0	, 1 mg/m³	4(II)
Österreich	18972-56-0	Magnesiumhexafluosili- cat-6-hydrat	241-022-0	Nicht verfügbar	
Schweiz	18972-56-0	Magnesiumhexafluosili- cat-6-hydrat	241-022-0	Nicht verfügbar	
Italien	18972-56-0	Magnesiumhexafluosili- cat-6-hydrat	241-022-0	Nicht verfügbar	
Deutschland	16871-71-9	Zinkhexafluorosilikat	240-894-1	0,1 mg/m ³ (Empfehlung MAK- Kommission)	4(II)
Österreich	16871-71-9	Zinkhexafluorosilikat	240-894-1	Nicht verfügbar	
Schweiz	16871-71-9	Zinkhexafluorosilikat	240-894-1	Nicht verfügbar	
Italien	16871-71-9	Zinkhexafluorosilikat	240-894-1	Nicht verfügbar	

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	18972-56-0	Magnesiumhexafluosili-	241-022-0	Nicht verfügbar	-
Deutschland	16871-71-9	cat-6-hydrat Zinkhexafluorosilikat	240-894-1	Nicht verfügbar	_

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken

oder rauchen.

Atemschutz: Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so

muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Kom-

binationsfilter E(P2), alternativ B(P2)

Handschutz: Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten

Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem

Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus erge-

benden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm, oder gleichwertige. Nach der Verwendung von Handschuhen

Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

Druckdatum: 20.12.18 überarbeitet: 19.12.2018 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 15.11.14) 6 von 10

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

keine Daten verfügbar

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

b. Geruch schwach

c. Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

d. pH-Wert keine Daten verfügbar e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

h. Verdampfungs
 i. Entzündbarkeit nicht anwendbar

Geschwindigkeit keine Daten verfügbar

j. **Obere/untere** k. **Dampfdruck** keine Daten verfügbar **Explosionsgrenzen**

I. Dampfdichte keine Daten verfügbar m. Relative Dichte ca. 1 g/cm³

n. Löslichkeit mischbar mit Wasser
o. Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar

p. Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar
q. Zersetzungstemperatur
keine Daten verfügbar

r. Viskosität keine Daten verfügbar s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

t. Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Starke Säuren und Laugen

10.2 Chemische Stabilität: Keine Daten verfügbar



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: Bei thermischer Belastung können Siliciumtetrafluorid (SiF₄)

und Fluorwasserstoff (HF) entstehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Hohe Temperaturen oberhalb von 70°C

10.5 Zu vermeidende Stoffe: Starke Säuren und starke Laugen, Kontakt mit Leichtmetall

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei thermischer Belastung können Siliciumtetrafluorid (SiF₄)

und Fluorwasserstoff (HF) entstehen.

11. TOXIKOLOGOISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität: Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat: 290 mg/kg (Ratte)

Zinkhexafluorosilikat: 500 mg/kg (ATE)

Akute inhalative Toxizität: Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat: Daten verfügbar

Zinkhexafluorosilikat:Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität: Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat: >2000 mg/kg (Ratte)

Zinkhexafluorosilikat:Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Reizwirkung am Auge.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Keimzell-Mutagenität: Nicht getestet

Karzinogenität: Nicht getestet

Reproduktionstoxizität: Nicht getestet

Spezifische Zielorgan-Toxizität

einmaliger Exposition:

Nicht getestet

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition:

Nicht getestet

Aspirationsgefahr: Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

Druckdatum: 20.12.18 überarbeitet: 19.12.2018 8 von 10 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 15.11.14)

Inhaltsstoffe.

Fisch-Toxizität: Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat: LC50 (96h) 65 mg/l

Zinkhexafluorosilikat:Keine Daten verfügbar

Algentoxizität: Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat Keine Daten verfügbar

Zinkhexafluorosilikat:Keine Daten verfügbar

Magnesiumhexafluosilicat-6-hydrat Keine Daten verfügbar Bakterientoxizität:

Zinkhexafluorosilikat:Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-

Beurteilung:

Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökolo-

gischen Probleme zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgung unter Einhaltung der örtlichen, behördlichen Vorschriften.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallen-

den Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme Verpackungen:

wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte

Produkt:

060106 andere Säuren (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt unterliegt nicht den gefahrgutrechlichen Vorschriften.

Nicht anwendbar 14.1 UN-Nummer: Nicht anwendbar 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht anwendbar Nicht anwendbar 14.4 Verpackungsgruppe: 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

EG-DetergenzienVerordnung

(648/2004):

Nicht anwendbar

Richtlinie 1999/13/EG VOC-Gehalt: nicht enthalten

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 – wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSV

GISBAU: GH40

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffver-

ordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG, Berufsgenossenschaftliches Merkblatt M005 "Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische

Fluoride"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H301 Giftig bei Verschlucken

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 19.12.2018

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.



Handelsname: GEIGER ISOL-ISOLIERUNG

Druckdatum: 20.12.18 überarbeitet: 19.12.2018 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 15.11.14) 10 von 10

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassungund Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)